

Beschluß
zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin
sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle
bei Leistung zusätzlicher Arbeit

vom 14. August 1975

Zur Förderung der Bürgerinitiative im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ und zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei der Leistung zusätzlicher Arbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

1. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben vor allem durch die Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der Produktion und die Förderung der Masseninitiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb sowie die volle und rationelle Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Planaufgaben in der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt werden.
2. Werden in Kombinat, Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen zusätzliche Arbeitsleistungen erforderlich, gilt folgendes:
 - a) Arbeitsleistungen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus dürfen nur im Rahmen von Überstundenarbeit auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erbracht werden.
 - b) Soweit sozialistische Hilfe zwischen den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen organisiert wird, ist diese auf vertraglicher Basis entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen.

Bei Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit ist in den Verträgen zu vereinbaren, daß der Betrieb, der die sozialistische Hilfe leistet, Werkkräfte für die Lösung der Aufgaben im anderen Betrieb

— während der gesetzlichen Arbeitszeit,

V im Rahmen von Überstundenarbeit mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung delegiert.

Die Entlohnung (einschließlich Zuschläge) ist auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch den Betrieb vorzunehmen, der die sozialistische Hilfe leistet. Die finanzielle Verrechnung zwischen den Betrieben erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.*

3. Freiwillige bezahlte Tätigkeit von Werkkräften außerhalb der bestehenden Arbeitsverhältnisse und von Genossenschaftsmitgliedern (nachfolgend zusätzliche Arbeit genannt) ist nur zulässig
 - a) entsprechend der Anordnung des Ministers für Bauwesen**
 - für Baumaßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung sowie zum An-, Um- und Ausbau von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie der dazugehörenden baulichen Anlagen; Werkwohnungen, Internaten und Wohnheimen, betrieblichen Einrichtungen, die von der Bevölkerung mit genutzt werden; Gebäuden und baulichen Anlagen des Feriendienstes des FDGB;

* Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Mai 1972 über die Entlohnung der Werkkräften und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. II Nr. 36 S. 417).

** Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632)

- zum Bau von Eigenheimen entsprechend der Verordnung vom 24. November 1971 über die Förderung des Baues von Eigenheimen (GBl. II Nr. 80 S. 709);
 - für Baumaßnahmen an betrieblichen Gebäuden und baulichen Anlagen zur Beseitigung kleiner Schäden, zur Rationalisierung und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;
 - für die Errichtung von Gemeinschaftsbauten für den Wohnungsbau und für kommunale Einrichtungen mit einem Wertumfang bis zu 100 TM im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“;
- b) für stunden- und tageweise Tätigkeiten zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zur Sicherung der Produktion landwirtschaftlicher Produkte und Nahrungsgüter, zur Be- und Entladung sowie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben, die keinen Einsatz vollbeschäftigter Werkkräfte erfordern;
 - c) für stunden- und tageweise Tätigkeiten zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Anlagen, Maschinen und Werkzeugen in Betrieben, die über keine eigenen Reparaturkapazitäten verfügen;
 - d) für stunden- und tageweise Aushilftätigkeiten, soweit sie in Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen geregelt sind (z. B. Gewinnung von Sekundärrohstoffen; Transport, Verkauf und Verarbeitung von leichtverderblichen Waren).
4. Die Vergütung der zusätzlichen Arbeit erfolgt entsprechend den ausgeübten Tätigkeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bzw. rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen.
 5. Die Leiter der Kombinate, Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften tragen die volle Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Vorbereitung, Durchführung, Abrechnung und Vergütung von zusätzlicher Arbeit. Sie haben dazu die erforderlichen Festlegungen zu treffen, die in ihrem Verantwortungsbereich die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin und eine straffe Kontrolle gewährleisten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bei der Leistung zusätzlicher Arbeit konsequent durchgesetzt werden.
 6. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe sowie die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für ihren Verantwortungsbereich Maßnahmen zu treffen, die die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zusätzlichen Arbeit gewährleisten. Die örtlichen Räte haben bei der Verwirklichung dieses Beschlusses mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR eng zusammenzuarbeiten.
 7. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) der Beschluß vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBl. II Nr. 17 S. 133),
 - b) der Beschluß vom 27. April 1970 zur Ergänzung des Beschlusses zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II Nr. 40 S. 295).

Berlin, den 14. August 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender